

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0798/2011

Auskunft erteilt:

Herr Dornseif

Ruf:

60 52 16

E-Mail:

Dornseif@awm.stadt-muenster.de

Datum:

26.10.2011

Betrifft

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2012

Beratungsfolge

22.11.2011	Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
07.12.2011	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
14.12.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der „Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster im Jahr 2012“ wird beschlossen (Anlage 1).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Nach § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung NRW obliegt dem Rat neben der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) auch die Festsetzung allgemein geltender privatrechtlicher Entgelte.

Soweit daher für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster keine Gebühren erhoben, sondern privatrechtliche Entgelte in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Rat festzusetzen, sofern keine individuelle Kostenberechnung erfolgt.

Die Tarifleistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe beinhalten im Wesentlichen Entgelte für den zu leistenden Bereitschaftsdienst, für Sonderabfuhr und Sonderreinigungen sowie für die Annahme von verwertbaren Abfällen am Entsorgungszentrum und an den Recyclinghöfen.

Personalkosten

Die Personalkosten der in Betracht kommenden Lohngruppen wurden anhand der Durchschnittssätze für das Jahr 2011 – aufgestellt durch das Personal- und Organisationsamt – einschließlich eines Verwaltungs- und Betriebskostenzuschlages ermittelt.

Die Kosten für die städtischen Mitarbeiter haben sich seit dem letzten Betrachtungszeitraum unterschiedlich entwickelt und führen so zu differenzierten Kostensituationen. Grundsätzlich gilt, dass sich die durchschnittlichen Personalkosten aus den gesamten Personalkosten je Entgeltgruppe dividiert durch die Anzahl der in dieser Entgeltgruppe eingesetzten Mitarbeiter ergeben. Veränderungen in den Personalkosten resultieren zum Beispiel aus geleisteten Überstunden, die ausbezahlt werden, aus älteren Mitarbeitern, die in den Ruhestand gehen und durch junge Arbeitnehmer ersetzt werden, durch das Aufsteigen älterer Mitarbeiter in die nächste Entgeltgruppe und das Nachrücken jüngerer Beschäftigter an deren Stelle, aus tariflichen Lohnsteigerungen sowie aus einer veränderten Berechnungsbasis.

Für die im Rahmen dieser Vorlage entscheidenden Entgeltgruppen sind folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr maßgeblich.

Eine Kostensenkung ist bei Personen der Entgeltgruppe 4 gegeben. Hier fallen um 5,8 % geringere Kosten an und der Stundensatz sinkt von 27,40 Euro auf 25,81 Euro. Die Anzahl der Mitarbeiter dieser Entgeltgruppe ist sprunghaft um 15 % angestiegen. Da es sich dabei um Neueinstellungen handelt, die „kostengünstiger“ sind als bereits langjährig Beschäftigte, ist der durchschnittliche Stundensatz je Mitarbeiter entsprechend gesunken.

Die Kosten für einen Mitarbeiter der Gruppe 6 steigen von 30,66 Euro um 10,37 % auf 33,84 Euro. Die Steigerung begründet sich aus der Veränderung der Berechnungsbasis, denn mit der aktuellen Aufstellung sind die Mitarbeiter des Sozial- und Erziehungsdienstes aus der allgemeinen und bisher gültigen Betrachtung herausgenommen worden, um sie separat berechnen zu können. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf diese Entgeltgruppe, da gerade hier viele junge Arbeitnehmer (Erzieherinnen und Erzieher) eingruppiert waren, die in der Vergangenheit den Schnitt deutlich nach unten gesenkt haben.

Die Personalkosten für einen Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7 steigen von 34,14 Euro um 3,72 % auf 35,41 Euro. Hierbei handelt es sich um eine normale Kostensteigerung, die aus den bereits eingangs genannten Gründen resultiert.

Der Zeitzuschlag für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit berechnet sich aus der jeweils gültigen Entgelttabelle TVöD für die Gemeinden.

Sachkosten

Die Sachkosten ergeben sich aus Abschreibungen und Zinsen sowie den Unterhalts-, Werkstatt- und Betriebskosten. Für die Kalkulation der Fahrzeugtarife werden die tatsächlichen aus der Betriebsabrechnung ermittelten Ist-Kosten zugrunde gelegt. Gegenüber dem Vorjahr sind nur geringfügige Abweichungen in den Fahrzeugstundensätzen zu verzeichnen (siehe dazu jeweils Pt. II der Anlage 1 und 2). Der Stundensatz für eine Kehrmaschine steigt um 1 Euro auf 19 Euro, der Satz für eine Kleinkehrmaschine steigt ebenfalls um 1 Euro auf 22 Euro. Die Sätze für den Bereitschaftswagen, für Lastkraftwagen sowie für Pressmüllwagen verändern sich nicht.

Entgelte für die Annahme von Abfällen zur Verwertung

Das Entgelt für die Annahme von verwertbaren Abfällen¹ ermittelt sich je nach Abfallfraktion aus den Behandlungskosten der Wertstoffsortier- und der Grünabfallkompostierungsanlage einschließlich des Verwaltungs- und Betriebskostenzuschlages. Diese Entgelte verändern sich gegenüber den Vorjahrespreisen nicht.

Für die Annahme von Abfällen zur Verwertung² in der MBRA Münster wird für AWM-Kunden ein gegenüber dem Vorjahr ebenfalls unverändertes privatrechtliches Entgelt in Höhe von 170,00 Euro/to festgelegt. Die Abfallwirtschaftsbetriebe werden ermächtigt, dieses Entgelt zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit um bis zu 20 % zu verändern (siehe dazu auch Ratsvorlage 0387/2005/1. Erg.).

Aufgrund der Zusammensetzung enthalten Gewerbeabfälle zur Verwertung erfahrungsgemäß keinen organisch nutzbaren Feinkornanteil für die biologische Stufe der MBRA. Mengen zur Ablagerung auf der Zentraldeponie fallen somit nicht an. Da die derzeitige Gebühr 230,00 Euro/to beträgt und hierin ein Anteil von 60 Euro/to für die Ablagerung enthalten ist, ist eine Reduzierung um diesen Anteil gerechtfertigt. Das Entgelt in Höhe von 170 Euro/to errechnet sich aus der Restmüllgebühr von 230 Euro/to abzüglich Ablagerungskosten von 60 Euro/to.

Zum Vergleich der Preisentwicklung ist der zurzeit gültige Tarif als **Anlage 2** beigefügt.

I. V.

gez.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen: Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster im Jahr 2012 (Anlage 1)
 Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster im Jahr 2011 (Anlage 2)

¹ Siehe Anlage 1 Ziffer IV. a) bis h) und j)

² Siehe Anlage 1 Ziffer IV. i)